

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2017/287

Datum: 10.05.2017
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	31.05.2017					
Hauptausschuss	08.06.2017					
Stadtrat	15.06.2017					

Betreff

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

In der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 17.11.2016, wurden die Beitragssätze, die durch die Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen wurden, für das Jahr 2016 und Folgejahre festgesetzt. Eine Änderung dieser Satzung ist erforderlich, da nunmehr die durch die Unterhaltungsverbände beschlossenen Beiträge für das Jahr 2017 der Hansestadt Osterburg (Altmark) in Rechnung gestellt wurden. Die Umlagesätze in § 7 der Satzung wurden daher entsprechend der Beitragsbescheide und der Verwaltungskosten angepasst.

Wie auch im Vorjahr, enthalten die Umlagesätze die seitens der Verwaltung kalkulierten Verwaltungskosten (**siehe Anlage 2**). Hierbei ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 1,62 % (= 589,19 €) festzustellen. Die kalkulierten Verwaltungskosten – die für jedes Jahr neu zu bestimmen sind - setzen sich aus Personal - und Gemeinkosten (z.B. Abschreibungen) zusammen. Diese wurden sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auf die beiden Umlagearten (Flächen- und Erschwernisumlage) im Verhältnis 90 % zu 10 % verteilt. Dementsprechend wurden 90 % der Verwaltungskosten auf die gesamte in den Verbandsgebieten gelegene Gemeindefläche und 10 % auf die gesamte in den Verbandsgebieten gelegene nicht Grundsteuer A pflichtige Fläche umgelegt. Somit ergibt sich ein für alle Verbände gleicher Verwaltungskostenumlagebetrag je ha, der in Summe zu den jeweiligen Verbandsbeiträgen addiert und dann durch die ausgewiesene Verbandsfläche

geteilt wurde.

Mit Urteil vom 21.09.2009, AZ:9A 136/08 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg entschieden, dass die Umlageschuld erst dann entsteht, wenn die Beitragsschuld entstanden ist.

Somit entsteht die Umlageschuld für den Beitragspflichtigen mit Fälligkeit der letzten Rate des Beitrages an den Unterhaltungsverband, welches der 15.11. ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2,5,8,11,36,45,90 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
- §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkung:

Verringerung der Einnahmedefizite aus Beitragsumlage durch Umlage der Verwaltungskosten

Anlagen:

- **Anlage 1**
1. Änderungssatzung zur Satzung der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte
 - **Anlage 2**
Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlage der Verbandsbeiträge
-
-